

VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Der Kunde erklärt sich bei der Erteilung des Auftrages mit diesen Geschäftsbedingungen einverstanden. Stillschweigen gegenüber etwaigen Geschäftsbedingungen des Kunden gilt in keinem Fall als Zustimmung. Einkaufsbedingungen des Kunden erkennen wir stets nur insofern an, als die Formulare dem verwaltungsmäßigen Ablauf seiner Innenorganisationen dienen. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen der Parteien. Änderungen, Nebenabreden bzw. Ergänzungen im Rahmen dieses Vertrages oder zukünftiger Verträge bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Insbesondere sind unsere Vertreter nicht berechtigt, mündliche oder schriftliche Vereinbarungen außerhalb dieser Lieferungsbedingungen zu treffen.
2. Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Der Auftrag wird uns gegenüber erst verbindlich, wenn wir ihn schriftlich bestätigen oder mit der Ausführung beginnen. Unsere schriftliche Auftragsbestätigung (bzw. im Fall der sofortigen Ausführung: die als Auftragsbestätigung zu verstehende Rechnung) bestimmt den Umfang des Auftrages. Abweichungen gegenüber der Bestellung gelten als genehmigt, falls der Kunde nicht innerhalb 1 Woche schriftlich widerspricht.
3. Wenn nichts anderes vereinbart wird, gelten die Preise stets ab Werk ohne Fracht, Verpackung, Versicherung und Mehrwertsteuer. Weg und Art des Versandes wählen wir nach bestem Ermessen, sofern nicht schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden. Unsere Preise sind Tageslieferpreise, so dass eine Preisberichtigung nach Maßgabe der am Tag der Lieferung geltenden Preise bei einschneidenden Materialpreis-, Lohn- oder sonstigen Erhöhungen vorbehalten bleibt.
4. Lieferfristen bzw. Liefertermine sind nur Circa-Fristen bzw. -Termine, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich besondere Vereinbarungen schriftlich getroffen wurden. Im Fall eines Überschreitens der Circa-Fristen bzw. -Termine ist der Käufer unter Ausschluss sonstiger Ansprüche aller Art nach Ablauf einer uns zu setzenden angemessenen, mindestens 14-tägigen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das gleiche gilt im Fall von ausdrücklich verbindlich vereinbarten Lieferfristen. Weiterhin gilt dies auch für Fixgeschäfte mit dem Vorbehalt, dass eine Nachfristsetzung nicht erforderlich ist. Der Rücktritt hat in jedem Fall durch eine schriftliche Erklärung zu folgen. Lieferungen vor Termin und Teillieferungen sind zulässig. Abrufaufträge: Bestellungen auf Abruf sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, spätestens innerhalb 2 Monaten nach Ablauf der Vertragsfrist abzunehmen, ohne dass es unsererseits einer Abnahmeaufforderung oder einer Inverzugsetzung bedarf. Ist diese Frist abgelaufen, so sind wir jederzeit berechtigt, nach unserer Wahl entweder die Ware in Rechnung zu stellen oder den Auftrag zu streichen. Maße, Gewichte, Stückzahlen, Güten, Abweichungen von Maß, Gewicht, Stückzahlen und Güten sind nach DIN oder dem handelsüblichen Brauch zulässig. Die Gewichte werden auf unseren geeichten Werkswaagen verbindlich festgestellt. Mehr- und Minderlieferungen bis 10% der Bestellmenge sind zulässig.
5. Leistungsort (auch für Leistungen, die nach einem Rücktritt von dem Vertrag zu erbringen sind) ist in jedem Fall Sundern.
6. Der Versand der Ware erfolgt stets für Rechnung und Gefahr des Empfängers, auch wenn die Preise frei Bestimmungsort vereinbart sind. Verzögert sich der Versand auf Wunsch oder durch Verschulden des Kunden, so geht die Gefahr bereits vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Kunden über.
7. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb 8 Tagen mit 2% Skonto oder ohne jeden Abzug innerhalb 30 Tagen vom Rechnungsdatum in Sundern zahlbar. Nehmen wir im Einzelfall aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung Wechsel oder Schecks an, erfolgt dies nur zahlungshalber. Eine Gewähr für rechtzeitige Vorlegung übernehmen wir nicht. Bei Wechselzahlung gilt als Zahlungseingang der Tag der Einlösung des Wechsels. Alle Diskont- und Nebenspesen gehen zu Lasten des Kunden. Werden Zahlungen gestundet oder später als vereinbart geleistet, so werden vom Tag der Fälligkeit an Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz in Anrechnung gebracht, ohne dass es einer Mahnung oder Inverzugsetzung bedarf. Die Fälligkeit der Forderungen tritt am 1. Tag des dem Lieferdatum folgenden Monats ein, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.
8. Werden die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, wird der Kunde zahlungsunfähig oder wird das gerichtliche Vergleichs- bzw. Konkursverfahren beantragt bzw. eröffnet oder werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung geltend zu machen oder die Stellung der Sicherheiten zu verlangen bzw. noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder aber die Geschäftsverbindung ohne einen Anspruch des Kunden aufzugeben. Die vorstehenden Rechte stehen uns auch zu, falls wir Wechsel mit späterer Fälligkeit akzeptiert haben. Weiterhin können wir jederzeit dem Kunden Wechsel zurückgeben, falls sich während der Laufzeit die Vermögensverhältnisse des Kunden oder des Akzeptanten ungünstig gestalten oder wir über den Kunden oder den Akzeptanten ungünstige Auskünfte erhalten. In diesem Fall ist der Gegenwert des Wechselbetrages sofort in bar zu zahlen.
9. Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur zulässig, wenn der Kunde mit einer rechtskräftig festgestellten oder mit einer ausdrücklich von uns anerkannten Forderung aufrechnen kann. Das gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten an den in unseren Rechnungen genannten Beträgen. Der Kunde verzichtet gegenüber etwaigen von uns eingeklagten Forderungen auf das Recht zur Erhebung von Widerklagen.
10. Beanstandungen unserer Lieferungen werden nur anerkannt, wenn sie innerhalb 1 Woche, bei Vorliegen verdeckter Fehler innerhalb 1 Woche nach Entdeckung des Fehlers, schriftlich mitgeteilt wurden. Wird die Ware unmittelbar an Dritte versandt, so muss sie in unserem Werk vom Käufer auf sein Risiko rechtzeitig geprüft und abgenommen werden, andernfalls gilt die Ware mit der Absendung als bedingungsgemäß geliefert. Dies gilt auch für Falschliefereien. Die Bearbeitung ist sofort nach Entdeckung eines etwaigen Fehlers einzustellen. Die defekten Stücke sind uns mit der Mängelanzeige einzusenden, sofern dies nicht im Einzelfall unmöglich bzw. unzumutbar ist. Im Fall begründeter Mängelrügen nehmen wir eine Ersatzlieferung vor, für die wir in gleicher Weise wie für den Lieferungsgegenstand haften. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist tritt dadurch nicht ein. Kommt es nicht zu einer Ersatzlieferung, ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt. In allen Fällen begründeter Mängelrügen sind über den Anspruch auf Ersatzlieferungen hinausgehende Ansprüche (z. B. Wandlung, Minderung, Schadensersatz aus Gewährleistung bzw. aus

positiver Vertragsverletzung oder Delikt für Folgeschäden aller Art, Schadensersatz wegen Unmöglichkeit, Verspätung, Fehlschlagens oder Nichtvornahme der Ersatzlieferung) ausgeschlossen. Eine Haftung für Eigenschaftszusicherungen (§ 463 BGB) wird nur übernommen, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. In diesen Fällen beschränkt sich unsere Haftung ebenfalls darauf, eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, erfolgt dies nicht bzw. nicht rechtzeitig oder schlägt dies fehl, sind beide Parteien berechtigt, von dem Vertrag hinsichtlich der betreffenden Lieferungsgegenstände zurückzutreten und sind entsprechend vorstehendem Absatz alle über den Anspruch auf Ersatzlieferung hinausgehende Ansprüche ausgeschlossen. Handelt es sich um teilbare Leistungen, beschränkt sich das Rücktrittsrecht auf den Teil der Lieferung, der von dem Mangel betroffen wird. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist ohne Einfluss auf die in Nr. 8 geregelten Zahlungsverpflichtungen und -fristen. Erfüllt der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig, ruhen unsere vorstehend geregelten Pflichten bis zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen. Für die Verwendung aller gelieferten Artikel ist der Kunde allein verantwortlich.

11. Sämtliche von uns gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher uns aus der Geschäftsverbindung zustehender Forderungen - einschließlich von Wechseln und von Dritten abgetretenen Forderungen - unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist dem Kunden untersagt. Eine Weiterveräußerung aufgrund eines Kauf-, Werk- oder sonstigen Vertrages, durch den der Erwerber das Eigentum bzw. ein Anwartschaftsrecht an unserer Ware erwirbt, ist widerruflich im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zulässig, wenn und soweit die aus der Veräußerung entstehende Forderung an uns abtretbar ist. Die Veräußerungsbefugnis erlischt in jedem Fall mit der Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens. Im Fall einer Weiterveräußerung tritt der Kunde die sich daraus ergebende Forderung im Voraus in Höhe des Wertes unserer Lieferung an uns ab. Dies gilt auch für die Fälle, in denen nach den vorstehenden Beschränkungen eine Weiterveräußerung nicht zulässig war. Wir nehmen die Abtretung an. Der Kunde ist auch nach der Abtretung widerruflich zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Wir sind ermächtigt, im Namen des Kunden den Drittschuldner von der Forderung abtretung zu benachrichtigen. Wird unsere Ware mit anderen, Dritten gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen. Die Verwahrung hat unentgeltlich zu erfolgen. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung das Alleineigentum an der entstehenden neuen Sache, so besteht Einigkeit darüber, dass uns der Kunde im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu den damit verbundenen, vermischten oder vermengten anderen Sachen das Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt. Wir sind mit einer Weiterveräußerung unter den im vorstehenden Absatz geregelten Voraussetzungen, d.h. also unter dem Vorbehalt einer Abtretung der sich aus der Weiterveräußerung ergebenden Forderung an uns in Höhe des Wertes unserer Lieferung einverstanden. Im Einzelnen gelten die Regelungen des vorstehenden Absatzes entsprechend. Der Kunde verpflichtet, Zugriffe Dritter auf das Vorbehaltsgut oder auf die uns abgetretenen Forderungen (z. B. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) anzuzeigen und den Dritten auf unsere Rechte hinzuweisen. Der Kunde räumt uns ausdrücklich das Recht ein, im Verzugsfall bzw. bei Vorliegen begründeter Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit das Vorbehaltsgut wieder an uns zu nehmen, ohne dass dafür eine gerichtliche Entscheidung erforderlich wäre und ohne dass in der Rücknahme ein Rücktritt vom Vertrag zu sehen wäre. Letzteres gilt nur, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Wir sind nicht verpflichtet, vor der Rücknahme eine Nachfrist zu setzen. Der Wert unserer Lieferung ist jeweils der in der Rechnung ausgewiesene Nettopreis ohne Skontoabzug. Übersteigen die uns aufgrund des Eigentumsvorbehalts zustehenden Sicherheiten die gesicherte Forderung um mehr als 25%, geben wir sie auf Verlangen des Kunden insoweit frei.
12. Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Kunden aus der Geschäftsverbindung gegen uns zustehen, ist ausgeschlossen.
13. Wir haften nur für vorsätzliches bzw. grob fahrlässiges Handeln der Geschäftsführer bzw. leitenden Angestellten, das uns nachzuweisen ist, unter Ausschluss der Haftung für sonstige Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen werden Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei den Vertragsverhandlungen, aus Delikt, aus positiver Vertragsverletzung oder aus der Verletzung nebenvertraglicher Pflichten (z. B. Beratung bzw. Aufklärung über Beschaffenheit, Verwendungsmöglichkeiten usw.) ausgeschlossen. Insbesondere für Beratungen haften wir nur, wenn dafür ein besonderes Entgelt schriftlich vereinbart wurde. Unsere Erfüllungsgehilfen haften nur für Vorsatz.
14. Höhere Gewalt entbindet uns für die Dauer des Hindernisses von der Vertragserfüllung; dauert sie mehr als 6 Monate, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Als höhere Gewalt gelten auch Unfälle und alle sonstigen Ursachen, die eine teilweise oder vollständige Arbeitseinstellung bedingen, wie Materialmangel, Mangel an Betriebsstoff, Brandschaden, Transportschwierigkeiten, Schwierigkeiten in der Energieversorgung, Betriebsstörungen im eigenen Betrieb oder im Betrieb der Zulieferer.
15. Es gelten Ziffer 1 und 2 der „Gemeinsamen Erklärung“ der Spitzenorganisationen von Industrie und Handel zur Anwendung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel vom 25.4.1978.
16. Wir sind berechtigt, die zur Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit ihr erhaltenen Daten über den Kunden, gleichgültig von wem sie stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.
17. Gerichtsstand für sämtliche, auch deliktsrechtliche Ansprüche, die aus der Geschäftsverbindung herrühren, ist Sundern. Dies gilt auch für Ansprüche aus Wechseln und Schecks. Wir sind jedoch in jedem Fall berechtigt, den Kunden auch bei dem Gericht seines Geschäfts- oder Wohnsitzes zu verklagen.
18. Diese Lieferbedingungen gelten nur für Geschäfte mit Kaufleuten. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der Bestimmung(en) bzw. des Vertrages im Übrigen nicht. Soweit gesetzlich zulässig, gilt dann vielmehr eine der ungültigen Bestimmungen wirtschaftlich möglichst nahekommende Regelung als vereinbart.